

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 1/07 B

L 5 R 151/06 (Hessisches LSG)
S 4 R 5/05 (SG Wiesbaden)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 15. Dezember 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellter Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorganisationen (AV-Generaldirektoren), eingeführt mit Wirkung vom 1.1.1986 (vgl Anlage 1 Nr 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz <AAÜG>) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Die Klägerin erwarb in der DDR im Juli 1973 den akademischen Grad eines Diplomwirtschafers. Zuletzt war sie vom 1.1.1985 bis 18.1.1989 als Abteilungsleiter Handelsökonomie tätig. Im Januar 1989 übersiedelte sie in die Bundesrepublik Deutschland. In ein Versorgungssystem der DDR war sie nicht einbezogen worden.
- 3 Ihren Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.9.1973 bis 18.1.1989 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AV-Generaldirektoren und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 12.8.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.12.2004). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte die Klägerin keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 27.4.2006, Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 15.12.2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 1. Das Vorbringen der Klägerin genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache zu stellen sind.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die

im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*).

- 8 Die Klägerin hat es schon unterlassen, eine abstrakt-generelle Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen muss (§ 162 SGG). Sie trägt in der Beschwerdebegründung zwar umfangreich vor, warum das Urteil des LSG nach ihrer Rechtsauffassung materielles Recht verletzt, über welche Rechtsfragen das BSG im späteren Revisionsverfahren zwingend entscheiden müsste, ergibt sich aber aus ihrem Vorbringen nicht. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, eine Beschwerdebegründung daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihr eine Rechtsfrage herausfiltern lassen könnte. Insoweit obliegt es allein dem Beschwerdeführer, eine klare, aus sich heraus verständliche Rechtsfrage zu formulieren. Dieser Darlegungspflicht ist die Klägerin nicht nachgekommen. Ihre Behauptung, das LSG habe in der Sache nicht richtig entschieden, ist kein Revisionszulassungsgrund.
- 9 Darüber hinaus hätte die Klägerin - eine Rechtsfrage zur Anwendung des AAÜG unterstellt - nicht deren Klärungsfähigkeit dargelegt. Denn sie hat nicht aufgezeigt, weshalb das AAÜG überhaupt auf sie anwendbar sein könnte, obwohl sie bereits im Januar 1989 in die Bundesrepublik übergesiedelt und damit am 18.5.1990 (Abschluss des sog Staatsvertrages) einen Wohnsitz im alten Bundesgebiet hatte.
- 10 2. Den sinngemäß gelten gemachten Verfahrensmangel hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Der erkennende Senat unterstellt, dass die Klägerin mit ihrem Vorbringen (S 2 der Beschwerdebegründung, dort unter Ziff II 1), das LSG habe sich mit ihrem Vorbringen aus S 2 der Berufungsbegründung vom 7.10.2006 nicht auseinandergesetzt, als Verfahrensmangel eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör geltend machen will.
- 11 Eine derartige Verletzung ist nur dann ein zur Zulassung der Revision führender Verfahrensmangel, wenn die angefochtene Entscheidung auf ihm beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu auch: BSG SozR 1500 § 160 Nr 31 und § 160a Nr 36). Infolgedessen hätte die Klägerin die Rechtsauffassung des LSG darlegen und - ausgehend hiervon - im Einzelnen vortragen müssen, weshalb dessen Entscheidung durch die von ihr behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs hätte beeinflusst werden können. Hierzu bestand vorliegend im besonderen Maße Veranlassung. Der Vortrag der in ein Versorgungssystem der DDR nicht einbezogenen Klägerin, sie habe "auf Grund sozialversicherungsrechtlichen Vertrauensschutzes Anspruch darauf gehabt, so gestellt zu werden, als hätte die DDR fortbestanden" und müsse auf Grund des "sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs" in die Gruppe der Inhaber einer Versorgungsberechtigung eingeordnet werden, steht in so offenkundigem Widerspruch zum geltenden Bundesrecht, dass es eingehender Begründung



bedurft hätte, dass sich das LSG auf Grund seiner - hier maßgeblichen - Rechtsauffassung überhaupt damit ausdrücklich hätte befassen müssen.

- 12 3. Soweit die Klägerin vorträgt, neben den drei in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründen sei die Zulassung auch dann geboten, wenn durch die Entscheidung verfassungsrechtlich verbürgte Rechte des Beschwerdeführers verletzt seien, um der Fachgerichtsbarkeit Gelegenheit zu geben, korrigierend einzugreifen, ohne das Bundesverfassungsgericht in Anspruch nehmen zu müssen, macht sie einen vierten Zulassungsgrund gelten, der im Gesetz nicht vorgesehen ist. Eine solche Problematik könnte allenfalls beim Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache Beachtung finden, sofern dieser ordnungsgemäß dargelegt worden ist. Hieran fehlt es vorliegend.
- 13 4. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)